WA 3,4,5 =

WA	I
0,4	(0,5)
0	Λ 35°-45°
max	2 W

WA 1,2 =

WA	II
0,4	(0,8)
0	Λ 25°-35°
max	4 W

ÜBERSICHTSPLAN M. 1: 5000

A u f l a g e n

gemäß Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten vom 6.8.1974 - Az.: 34.4 - 12.28

- - - -

1. Auflage:

1.1 Die in orange dargestellten Planzeichen sind aus Gründen der Rechtssicherheit zu erläutern.

Die in orange dargestellten Planzeichen wurden unter (1) erläutert.

Leichlingen, den 16. August 1974

Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Stadtbaurat

A U F S T E L L U N G

DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BBauG VOM 23. JUNI 1960, BESTIMMUNGEN DER BauNVO VOM 26. NOVEMBER 1966 SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19. JANUAR 1965 MIT DEN ERGÄNZUNGEN DER DIN 18 003 (ZEICHEN FÜR BEBAUUNGSPLÄNE) VOM SEPTEMBER 1968.

DIE GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN BERUHEN AUF § 103 BauNVO IN DER FASSUNG VOM 27. JANUAR 1970 IN VERBINDUNG MIT § 9 (2) BBauG UND § 4 DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 29. NOVEMBER 1960 SOWIE DES § 4 DER 3. VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER 1. DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BUNDESBAUGESETZ VOM 21. APRIL 1970.

BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN

1. GRUNDSTÜCKSEINFRIEDIGUNG
   IM BEREICH DER VORGÄRTEN ZWISCHEN BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKEN UND AN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE SIND SPRIEGELZÄUNE ODER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 0,80 m ZULÄSSIG.
   DIE HOFSEITIGE EINFRIEDIGUNG IST, SOFERN EINE SOLCHE ALS NOTWENDIG ERSCHEINT, MIT MASCHENDRAHT BIS ZU 1,25 m HÖHE ZULÄSSIG.
2. DAS AUFSTELLEN VON LEITUNGSMASTEN IN DEN VORGÄRTEN UND NEBEN DEN HÄUSERN IST NICHT ZULÄSSIG.
3. DREMPEL BIS 0,50 m HÖHE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN DIES NICHT ZUM VOLLGESCHOSS FÜHRT. DIE TRAUFHÖHEN DÜRFEN AUCH HIER 3,25 m (1-GESCHOSSIG) BZW. 5,50 m (2-GESCHOSSIG) ÜBER DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE NICHT ÜBERSCHREITEN.
4. DOPPELHÄUSER UND ZUSAMMENGEBAUTE GARAGEN MÜSSEN IN DER GESTALTUNG UNTEREINANDER ANGEPASST WERDEN.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

1. AUSSER DEN IM BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 23 (5) BauNVO) KÖNNEN AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GARAGEN GEM. § 1 ABS. 5 BauNVO AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN.
2. DIE AN VERSCHIEDENEN STELLEN ERFOLGTE UNTERTEILUNG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSWEGE IN GEHWEGE, FAHRBAHNEN, PARKSTREIFEN USW. IST ENTSPRECHEND ZIFF. 6.1 DER DIN 18 003 ALS HINWEIS ZU BEWERTEN.
3. GARAGEN MÜSSEN VON DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE EINEN ABSTAND VON MINDESTENS 5 m HABEN, UM DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN VOR GARAGEN ZU GEWÄHRLEISTEN. DIES GILT AUCH FÜR BAUGRUNDSTÜCKE, BEI DENEN DIE DISTANZ ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE WENIGER ALS 5 m BETRÄGT.

A11 Teil B

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. NOV. 1968 (BGBL. I S 1237)
UND DIE BERICHTIGUNG VOM 20. DEZ. 1968 (BGBl. I S. 11)

OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

PLANZEICHEN UND IHRE ERLÄUTERUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WOHNBAUFLÄCHEN
- KLEINSIEDLUNGSGEBIETE — WS
- REINE WOHNGEBIETE — WR
- ALLGEM. WOHNGEBIETE — WA

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN
- DORFGEBIETE — MD
- MISCHGEBIETE — MI
- KERNGEBIETE — MK

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- GEWERBEGEBIETE — GE
- INDUSTRIEGEBIETE — GI

SONDERBAUFLÄCHEN
- WOCHENENDHAUSGEBIETE — SW
- SONDERGEBIETE — SO

VERKEHRSFLÄCHEN
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHEN — P
- VERKEHRSFLÄCHE MIT GRUNDGESTALTUNG
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG DES GEHWEGES
- LÄNGSNEIGUNG DER PLANSTRASSEN — 2,5%
- HÖHE ÜBER N.N. VORHANDEN — 124,67
- HÖHE ÜBER N.N. GEPLANT — (124,67)
- SICHTLINIEN

BAUL. ANLAG. U. EINRCHTG. F. D. GEMEINBED.
- FLÄCHEN O. BAUGRUNDST. F. DEN GEMEINBEDARF
- VERWALTUNGSGEBÄUDE
- KIRCHE
- SCHULE
- HALLENBAD
- KRANKENHAUS
- KINDERTAGESSTÄTTE KINDERGARTEN
- THEATER
- SCHUTZRAUM
- JUGENDHEIM JUGENDHERBERGE
- FEUERWEHR
- POST

MASS DER BAUL. NUTZUNG
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
  - ALS HÖCHSTGRENZE — II
  - ZWINGEND — (II)
- TRAUFHÖHEN (ü. N.N.) — 123,5
- GRUNDFLÄCHENZAHL — 0,4
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL — (0,7)
- BAUMASSENZAHL — 3,0
- HÖCHSTZAHL DER WOHNUNGEN — max 2 W

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
- OFFENE BAUWEISE — o
  - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
  - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE — g
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- VORGESCHL. GEBÄUDESTELLUNG
- FIRSTRICHTUNG
- DACHFORMEN
  - FLACHDACH — FD
  - PULTDACH — PD
  - SATTELDACH — SD
  - WALMDACH — WD
  - SHEDDACH — SD

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- FLÄCHEN FÜR VERSORG.ANL. OD. FÜR DIE VERWERTG. OD. BESEITIGUNG VON ABWASSER OD. FESTEN ABFALLSTOFFEN
- ELEKTR.-WERK
- WASSERWERK
- GASWERK
- UMSPANNWERK
- WASSERBEHÄLTER
- BRUNNEN
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- PUMPWERK
- HAUPTABWASSERLTG.
- MÜLLBESEITIG.-ANL.
- TRAFOSTATION — T
- FERNHEIZWERK
- GASDRUCKREGLERST. — G

GRÜNFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ — C
- BADEPLATZ
- FRIEDHOF
- DAUERKLEINGÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ

SONSTIGE FLÄCHEN
- FL. FÜR AUFSCHÜTTUNG
- FL. F. ABGRABUNG OD. FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCH.
- WASSERFLÄCHEN
- FL. F. DIE LANDWIRTSCHAFT
- FL. F. DIE FORSTWIRTSCHAFT
- FL. FÜR LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN F. ERWERBS-GÄRTNEREIEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE — St
- FL. F. GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE — GSt
- FLÄCHEN FÜR GARAGEN — Ga
- FL. F. GEMEINSCHAFTSGARAGEN — GGa
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELAST. FLÄCHEN — G, L, F
- ZUGUNSTEN DER ANLIEGER — a
- ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSTR. — b
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZ.
- GRENZE D. RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHE
- VORH. BÄUME (ZU ERHALTEN)
- ANZUPFLANZENDE BÄUME
- ANZUPFLANZENDE BAUMGRUPPEN — TEXT
- MÜLLBOXEN — MÜ

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN
- NATURSCHUTZGEBIET — N
- DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN — L
- WASSERSCHUTZGEBIET — W
- QUELLENSCHUTZGEBIET — Q
- ÜBERSCHEMMUNGSGEB. — Ü
- UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE — SAN
- UMGR. D. BAUFL. OHNE VORGES. ZENTRALE ABWASSERBESEITIG.
- UMLEGUNGSGRENZE (VORH.)
- UMLEGUNGSGRENZE (VORGES.)
- HÖHENSCHICHTLINIEN — 0 — 50
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE VORH. / GEPLANT
- EIGENTUMSGRENZE
- EINTEILUNG DER PARK-, GARAGEN- U. STELLPLÄCHEN
- MESSUNGSLINIEN
- STRASSENACHSE O. SCHNITTE
- ENDPUNKTE D. LÄNGENSCHNITTE — A — B
- MESSUNGSZAHLEN — 12,0
- BÖSCHUNG — ZAUN
- MAUER — HECKE
- FLURSTÜCKNUMMER — 124
- HAUSNUMMER — (45)
- WOHNGEBÄUDE
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEB.
- ÖFFENTL. GEBÄUDE — KIRCHE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG DER ALS FLURSTÜCKSTEILSTÜCKE DER FLUR(EN) 2 DER GEMARKUNG LEICHLINGEN DURCH NEUKARTIERUNG I.M. 1:2.000 ENTSTANDENEN ZUTEILUNGSKARTE DER FLURBEREINIGUNG LEICHLINGEN.
DIE IM FLURBEREINIGUNGSPLAN ENTSTANDENEN NEUEN GRUNDSTÜCKE SIND IN SCHWARZ NACHGEWIESEN.
DER FLURBEREINIGUNGSPLAN DER FLURBEREINIGUNG LEICHLINGEN STEHT WEDER RECHTSKRÄFTIG FEST, NOCH SIND DIE EINZELNEN VERFÜGUNGEN EINGETRETEN.

Düsseldorf, 6.5.1974 — Leiter Reg. Vermessungsdirektor

DER EINGETRAGENE ENTWURF ENTSPRICHT DER PLANUNG.
STADTPLANUNGSABTLG.
LEICHLINGEN, DEN 3. MAI 1974

ZUR KENNTNIS
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 3. MAI 1974
STADTBAURAT

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG. VOM 23.6.1960 DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 29. MAI 1969 AUFGESTELLT WORDEN.
DER RAT DER STADT
I.A.
LEICHLINGEN, DEN 3. MAI 1974

NACH DER BEKANNTMACHUNG IN DEN TAGESZEITUNGEN GEM. ORTSSATZUNG HAT DIESER PLAN MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) BBAUG. VOM 23.6.1960 IN DER ZEIT VOM 28. MAI 1974 BIS 28. JUNI 1974 ÖFFENTL. AUSGEL.
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 22. JUNI 1974

DER RAT DER STADT HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. VOM 23.6.1960 IN VERBINDUNG MIT §§ 4 UND 28 GO. NW. AM 18. JUNI 1974 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
DER RAT DER STADT
I.A.
BÜRGERMEISTER
LEICHLINGEN, DEN 18. JUNI 1974

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBAUG. VOM 23.6.1960 MIT VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
I.A.
DÜSSELDORF, DEN 6.8. 1974

DEN AUFLAGEN DES REG. PRÄS. DÜSSELDORF IST DIESER PLAN NACH § 6 (3) BBAUG. VOM 23.6.1960 AM 25.9. 1974 DURCH BESCHLUSS DER STADTVERTR. GEÄNDERT WORDEN.
DER RAT DER STADT
~~DER STADTDIREKTOR~~
~~I.A.~~
~~STELLV.~~ BÜRGERMEISTER
~~STADTBAURAT~~
LEICHLINGEN, DEN 24.9. 1974

NACH § 12 DES BBAUG. VOM 23.6.1960 IST DIE GENEHMIGUNG DES REG. PRÄS. UND DIE ÖFFENTL. AUSLEGUNG DIESES PLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 12. OKT. 1974 BEKANNT GEMACHT WORDEN.
DER STADTDIREKTOR
I.V.
STADTBAURAT
LEICHLINGEN, DEN 14. OKT. 1974

STADT LEICHLINGEN

BEBAUUNGSPLAN

NR. A 11

GEBIET: ‹KRADENPUHL - KUHLE› - TEIL "B" -

1. AUSFERTIGUNG

GEMARKUNG LEICHLINGEN

FLUR: 2 M. 1: 500

GEZ: Mu/k